

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 30. Sitzung (30.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Nº 33 a.

Beilage zum Protokoll der 30. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 30. Januar 1902.

Abänderungsanträge

zu dem Gesetzentwurf, Änderung des Gesetzes über den Elementarunterricht
betreffend.

I.

In Artikel I wird hinter §§ 38 eingefügt: 39.

II.

§ 39. Die Hauptlehrer an Volkschulen erhalten:

- a einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von 1500 Mark (Anfangsgehalt) bis 2800 Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Erhöhung des Gehaltes vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen, die in folgender Weise gewährt werden:

Die Anfangszulage im Betrage von zweihundertfünfzig Mark nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung; die weiteren (ordentlichen) Zulagen im Betrage von je hundertfünfzig Mark nach je drei weiteren Dienstjahren.

- b Freie Wohnung nach § 42 des Gesetzes.

Hauptlehrerinnen an Volkschulen erhalten einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von 1200 Mark (Anfangsgehalt) bis 2000 Mark (Höchstgehalt) ansteigt.

Die Gehaltserhöhung durch Zulagen regelt sich, wie bei den Hauptlehrern, jedoch beträgt die Anfangs- wie die ordentlichen Zulagen nur je 150 Mark.

III.

§ 53.

6. Die Vergütungen für die Umzugskosten bei Versetzungen, welche nach den für die Beamten der Abtheilung G des Gehaltstariffs geltenden Bestimmungen zu gewähren sind.

a und b wie in der Vorlage.

IV.

— In Artikel II Ziffer 1 lautet der Schluß (3. Zeile):
wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des § 39 des Gesetzes über den Elementarunterricht in der vorstehend abgeänderten Fassung des Gesetzes verbracht wäre.

V.

Artikel III wird gestrichen.

VI.

Die Überschrift des Artikels IV lautet: Artikel III.

VII.

Die Überschrift des Artikels V lautet: Artikel IV.

Dreesbach.
Eichhorn.
Hendrich.
Geff.
Geiß.
Stramer.